

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Grünliberale Partei Schweiz (glp)
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Monbjoustrasse 30 3011 Bern
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	4. März 2019 Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, <a href="mailto:ahmet.kut@parl.ch">ahmet.kut@parl.ch</a> / M. 079 560 56 63

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

**Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Zusammenfassung

Die Grünliberalen erwarten von einer Weiterentwicklung der Agrarpolitik, dass sie folgende Eckpunkte umfasst:

- Klar erkennbare Strategie zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL), insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Nährstoffe sowie beim Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgase)
- Ausrichtung auf mehr Markt, Reduktion finanzieller Abhängigkeiten
- Verstärkte Massnahmen zur Reduktion der Risiken des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln (keine Grenzwertüberschreitungen mehr, differenzierte Lenkungsabgabe, Verschärfung des ÖLN etc.)
- Bildungsoffensive (Betriebswirtschaft, Buchhaltung, Umwelt etc.)
- Schonender Umgang mit Ressourcen
- Effizienter – und den übergeordneten Zielen im Bereich Umweltpolitik, Klima nicht widersprechender – Umgang mit Steuergeldern
- Überprüfung aller existierenden Erlasse im Landwirtschafts- und Landschaftsbereich und entsprechende Darlegung auf Widersprüche und Fehlanreize hinsichtlich übergeordnete Ziele (nachhaltige Entwicklung, Klima) und bezüglich der obigen Eckpunkte (transparente Interessenabwägung)
- Überprüfung aller für die Landwirtschaft speziellen Regelungen (Zielerreichung, Fehlanreize, finanzielle Folgen für Staat und Branche) und transparente Darlegung, welche Vorrechte und Ausnahmen sich gegenüber anderen Berufsgruppen rechtfertigten (Steuern, Gebühren, Zulagen, Subventionen etc.)

Im Vernehmlassungsentwurf sind einige Punkte enthalten, die in die richtige Richtung gehen. Sie sind jedoch mutlos und vernachlässigen einzelne Aspekte. Es werden nur wenige bestehende Instrumente in Frage gestellt oder komplett überarbeitet. Einmal mehr wird weiter feinjustiert, was die Komplexität der Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft nochmals erhöht. Die Grünliberalen anerkennen zwar, dass seit der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik (2017) viele Schwachpunkte endlich transparenter dargelegt werden. **Die Grünliberalen fordern aber eine umfassende Überarbeitung der AP22+ insbesondere in den Bereichen Umwelt und Strukturverbesserungen.**

**Strukturverbesserungen:** Im Bereich Strukturverbesserungen soll deutlich mehr Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Bauvorhaben sind Hebel, welche die Strukturen der nächsten 30 Jahre beeinflussen. Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regenmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden. Dadurch soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

**BVG-Unterstellung der Bäuerinnen:** Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlohnen und zu versichern. Dazu sind auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung dieser Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin in der Landwirtschaft ist zu stärken.

Weiter soll die Aus- und Weiterbildung gestärkt werden. Nicht nur betreffend Pflanzenschutzmittel sollen Weiterbildungen obligatorisch werden. Für den Erhalt öffentlicher Gelder in einer umweltpolitisch so weitreichenden Tätigkeit, ist eine regelmässige Weiterbildung notwendig.

**Werden keine genügenden Massnahmen im Umweltbereich vorgeschlagen, werden die Grünliberalen die Trinkwasser-Initiative unterstützen.**

#### **Beurteilung verschiedener Punkte der Vorlage:**

- **Standortanpassung**: Sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen sind auf Fehlanreize und Widersprüche zu den eingangs erwähnten Eckpunkten überprüfen.
- **Weiterentwicklung des ÖLN**: Die Grünliberalen unterstützen die Weiterentwicklung des ÖLN. Dieser Schritt muss einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der UZL leisten, was eindeutige Verbesserungen erfordert. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung muss daher ergänzt werden.
- **Biodiversitätsförderung**, Bildung und Beratung: Eine gezielte Förderung der Biodiversität ist bezüglich Komplexität vergleichbar mit der gezielten Förderung der Produktion. Es braucht ein Grundverständnis und Zusatzkenntnisse bezüglich Standort und Fördergegenstand (Lebensraum/Art oder Kultur). Damit dieses Wissen beim Landwirt vorhanden ist, braucht es gezielte Aus- und Weiterbildung sowie Beratung auf dem Betrieb. In dieser Hinsicht muss die Vorlage noch erweitert werden (vgl. Vorbemerkung zur Bildungsoffensive)
- Regionale Landwirtschaftliche Strategie (RLS): Die Grünliberalen befürchten neue Papiertiger ohne messbare Zielerreichung. Für die AP22+ ist die Einführung angesichts der vielen offenen Fragen fragwürdig (vgl. Bemerkungen zu Art. 76a).
- Eine differenzierte **Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel** fehlt ebenso wie die Abschaffung der reduzierten Mehrwertsteuersätze. Die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel hat unabhängig von der Trinkwasserinitiative zu erfolgen und genügt für sich allein nicht als Gegenvorschlag. Es darf keine Grenzwertüberschreitungen mehr geben.
- **Zahlungsrahmen**: Dieser ist im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge deutlich zu hoch.
- Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben (so auch die Forderung der Grünliberalen in der Motion 18.4261 Grosse Jürg).

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Zielwerte 2.3.6, S. 42-46</b>	Zielwerte im Bereich Stickstoff anpassen: 20% (40%)	<p>Die Reduktion um 10 % ist zu gering. Anzustreben sind 20 %. Die Massnahmen zum Schleppschauch haben weit über 100 Mio. Franken gekostet, die Messwerte zeigen aber keine Reduktion.</p> <p>Ein Reduktionsziel von 10 % ist zu wenig ambitiös, gemessen an den bisherigen Lücken zur Erreichung von Zielvorgaben. Mit einer konsequenten Umsetzung der ammoniakmindernden Massnahmen aus der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» sowie emissionsmindernden Bewirtschaftungsmassnahmen wäre ein Etappenziel von mindestens 20 % erreichbar. Beim Absenkungspfad Ammoniak ist die Schweiz angesichts der gemäss UZL ökologisch kritischen Belastungsgrenze von 25'000 t stark in Verzug.</p> <p>Alle bisher gesetzten Etappenziele wurden bei weitem nicht erreicht. Bsp. Stand 2007/2009: 43'700 t NH3-N, Ziel 2021: 37'000 t, Reduktion –15 %, Aktueller Stand Referenzjahr 2014/2016: 42'200 t, entspricht einer Reduktion bei Halbzeit von –3.5 %.</p> <p>Bsp. AP2011: Basis 1990: 56'800 t NH3-N, Ziel 2009: 43'700 t, Reduktion –23 %, Referenzjahr 2007: 49'000 t, entspricht einer Reduktion von –14 %.</p> <p>Weitere grosse Anstrengungen bei der Umsetzung von Massnahmen sind notwendig.</p>
<b>2.3.4.1 Box 7</b>	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht nur Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte</b> <b>2.3.6, S. 42-46</b>	Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der in Richtung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende ungenügend.</p>
<b>2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente</b>	Bildungsoffensive	<p>Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Markt (Betriebswirtschaft), Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die hohen öffentlichen Geldmittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.</p>
<b>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasser-Initiative</b>	<p>Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasser-Initiative:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mineraldünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf den Normalsatz anzuheben.</li> <li>- Für Pflanzenschutzmittel ist eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben.</li> <li>- Massnahmen zur Senkung der Tierbestände.</li> <li>- Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf</li> </ul>	<p>Das Massnahmenpaket geht zwar in die richtige Richtung, muss jedoch deutlich ambitionierter sein. Die vorliegenden Vorschläge werden den Zielen der Trinkwasser-Initiative nicht gerecht.</p> <p>Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Der Biolandbau sollte als Teil der Lösung mehr Gewicht erhalten.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	
<b>2.3.6 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG, S. 43</b>	<p>Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und 47 sind zu harmonisieren.</p>	<p>Treibhausgasemissionen (THG): Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25 % reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von -10 % bis 2025 gegenüber 2014-2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79 ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das vorliegend angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Des Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit beständiger Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle, Wiedervernässung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 des Berichts mit 6.43 Mt CO<sub>2</sub>-Äquiv. (2014/2016) angegeben, auf S. 47 ist aus der Graphik für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. herauszulesen. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.</p>
<b>1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46</b>	<p>Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende absolut nicht ausreichend.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele, da nicht alle Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können.</p> <p>Bei der Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, d.h. ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Zielen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) zu stärken. Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der ÖI leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.
<b>Zahlungsrahmen,</b> <b>S. 140</b>	Halbierung der Versorgungssicherheitsbeiträge 2022-2025 (allenfalls degressiv)	Die reine Einkommensstützung soll zunehmend reduziert werden. Es sind zu viele Mittel im System, was der wirtschaftlichen Stärkung zuwiderläuft.
	Streichung der Absatzförderung betr. Unterstützung von Marketingkommunikation	Die rund 68 Mio. Franken sind zu streichen. Es ist keine öffentliche Aufgabe, z.B. für Fleisch Werbung zu machen – schlimmer noch: das widerspricht unseren übergeordneten Zielen im Bereich Klima. Wenn schon, ist das Sache der betreffenden Branchen.
<b>3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</b>	Aufhebung unterstützt	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium
<b>3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier</b>	Aufhebung unterstützt	
<b>3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet</b>	Aufhebung unterstützt	
<b>3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle</b>	Aufhebung unterstützt	

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten</b>	Aufhebung unterstützt	
<b>3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</b>	Abschaffung unterstützt	
<b>3.1.3.1 Eintretensskriterien</b>	Höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt und Biodiversitätsförderung, Regelmässige Weiterbildungen als Berechtigungsvoraussetzung für Direktzahlungen	Die Ansprüche an die Führung eines Landwirtschaftsbetriebs sind sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Bereich komplexer geworden. Die Aus- und Weiterbildung muss in beiden Bereichen sowie bei der Tiergesundheit und Digitalisierung weiterentwickelt werden. Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.
<b>Landwirtschafts-gesetz</b>		
Art. 3 Abs. 3	Ausdehnung nur unter Vorbehalt der standortangepassten Landwirtschaft.	Die Grünliberalen lehnen es ab, in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für Fische u.ä. errichten zu können, sofern die Futtermittel weitestgehend importiert werden (z.B. Beifang aus der Nordsee). Dies widerspricht den Zielen der Raumplanung und der Idee einer standortangepassten Landwirtschaft.  Es wird darauf hingewiesen, dass die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung untersteht. Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd – es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eingeführte Arten invasiv verhalten und Schäden verursachen.
Art. 5	<p>Streichen von Abs. 2</p> <p><del>2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</del></p> <p>Dafür explizite Verankerung der Nachhaltigkeit</p> <p><b>Überschrift neu: „Nachhaltigkeit“:</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</p> <p><sup>3</sup> Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.</p>	<p>Die geltende Regelung ist Ausdruck einer problematischen Fürsorge-Haltung und widerspricht der Wettbewerbsorientierung.</p> <p>Die Nachhaltigkeit soll in allen drei Nachhaltigkeitsbereichen gestärkt werden (Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft).</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2	„Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes, der Landesversorgung <b>und der Vermeidung von Lebensmittelabfällen.</b> “	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im Landwirtschaftsgesetz (LwG) begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt (siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4, S. 20).</p> <p>In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird u.a. verlangt, dass wer Produkte herstellt, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten muss, dass möglichst wenig Abfälle anfallen (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Diese Aufforderung muss demnach auch in der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermittel Eingang finden und damit die Ziele zur Abfallvermeidung (Reduktion von Food Waste) stützen.</p>
Art. 70 Abs. h	„(...) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über <b>ausreichende Kenntnisse in Landwirtschaft, Tiergesundheit, Betriebswirtschaft und Umweltbelangen</b> verfügt.“	Die Empfänger öffentlicher Gelder sollen sowohl über landwirtschaftliche Kenntnisse wie auch in Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügen. Da die landwirtschaftliche Ausbildung noch immer sehr produktionsorientiert funktioniert, reicht diese häufig nicht aus, um in genügendem Mass umsichtig zu agieren. Mit einem EBA geht keine genügende Kenntnis für eine eigenständige erfolgreiche Betriebsführung einher. Der Direktzahlungskurs kann jedoch in Kombination mit anderen fundierten Ausbildungen in gewissen Fällen ausreichen und den Quereinstieg ermöglichen. Zu den Umweltbelangen gehören nicht nur die Pflanzenschutzmittel, sondern auch Kenntnisse über Nährstoffe, Biodiversität, Bodenschutz, Tierhaltung, Digitalisierung u.ä.
Art. 70a Abs. 2	Weiterentwicklung ÖLN (S. 39 Bericht)  Einführung einer differenzierten Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln	Die Überprüfung des ÖLN, wie auf S. 39 vorgesehen, ist zwingend.  Um weniger Pflanzenschutzmittel auszubringen, ist neben dem Aktionsplan (welcher konsequenter ausgestaltet werden sollte) auch eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zumindest sind klare Absenkpfade vorzusehen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ergänzung der Materialien	Der Aspekt einer «ausreichenden Begrenzung der Nährstoffverluste» ist näher zu erläutern. Um die Stickstoff-Einträge in die Umwelt wirksam zu reduzieren, sind ehrgeizige Werte zur

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Begrenzung der Nährstoffverluste in Form von Höchstwerten bei Nährstoffverlusten zu definieren. Eine Limitierung der Nährstoffüberflüsse ist auf die Nutzfläche des Betriebs zu referenzieren, um landesweit die Critical Loads für empfindliche Lebensräume erreichen zu können. Im erläuternden Bericht ist nur angedeutet, in welche Richtung die Kontrolle der Nährstoffflüsse gehen könnte. Es gibt keine Hinweise dazu, wie eine Limitierung der Überschüsse erfolgen soll. Zumindest sind Möglichkeiten aufzuzeigen, in welcher Form eine Beschränkung ausgestaltet sein könnte (z.B. absoluter Wert pro ha, % des Entzugs pro Fläche oder pro Betrieb? Relative Reduktion im Vergleich zu Basisjahr?).</p> <p>Die Einführung ambitionierter Überschussgrenzwerte für Stickstoff hätte neben der Reduktion der Nitrat- und Ammoniakbelastung ebenfalls eine THG-Reduktionswirkung zur Folge.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ergänzung:  „eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste <b>insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen</b> “	
Art. 70a Abs. 2 Bst. f	Ergänzung:  „einen geeigneten Bodenschutz, <b>insbesondere Erhaltung und Förderung der Bodenqualität;</b> “	Die Begründung ist in der Gesamtsynthese zum NFP 68 enthalten (S. 52).
Art. 70a Abs. 2 Bst j (neu)	„eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten“	Da invasive gebietsfremde Arten als ein wesentlicher Faktor gelten, der zum Rückgang der einheimischen Biodiversität beiträgt, erachten die Grünliberalen es als notwendig, dass eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als Teil des ÖLN definiert wird. Faktisch wird dies bereits heute so gehandhabt, da invasive gebietsfremde Arten in Biodiversitätsförderflächen je nach Qualitätsstufe bekämpft werden müssen. Diese Praxis findet sich aber noch nicht in den Kriterien im LwG.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Beitragsbegrenzung	Die Einführung einer Obergrenze erachten die Grünliberalen als zwiespältig: Die vorgebrachte

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Begründung «sozialpolitisch» ist kaum zutreffend, da es sich primär um ein Kommunikationsproblem handelt (mehr als ¼ Mio. jährlich an einen einzelnen Betrieb ist schwierig zu erklären).</p> <p>Grundsätzlich soll der Strukturwandel nicht behindert werden (keine «Kleinbauernromantik», da mehr Betriebe = mehr Mechanisierung und Gebäude ausserhalb der Bauzone). Zudem bestehen sofort diverse Umgehungs Ideen mit komplizierten Konstrukten.</p> <p>Die Einführung einer Beitragsbegrenzung verdeutlicht, dass ein grosser Teil der Direktzahlungen eben nicht leistungsabhängig ausgerichtet wird. Bei einer konsequenteren Ausrichtung unter deutlicher Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge, wie von den Grünliberalen gefordert, würde sich das Problem so gut wie gar nicht stellen.</p>
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend Hauptzweck erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 allgemein	Korrektur der Materialien (S. 75)	Der zweite Abschnitt unter dem Titel „beantragte Neuregelung“ entbehrt wissenschaftlichen Grundlagen. Wir fragen uns, ob die heutige Gesellschaft (nicht diejenige der 80er Jahre) tatsächlich explizit typisch schweizerische Strukturen und Familienbetriebe wünscht und gleichzeitig bereit ist, die Ineffizienzen der Strukturen mit hohen Steuergeldern zu bezahlen. Angesichts des hohen Anteils an Einkaufstourismus in günstigere Nachbarländern bestehen erhebliche Zweifel. Es scheint sich eher um eine romantisierende Verklärung zu handeln. Die Grünliberalen erwarten eine Überarbeitung dieses Abschnitts. Dazu gehört auch, dass von „klimatischen Nachteilen“ der Schweiz gegenüber dem Ausland gesprochen wird. Ist da Spanien oder Brasilien gemeint? Oder eher Österreich?
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Versorgungssicherheitsbeiträge: Betriebsbeitrag	= Bedingungsloses Grundeinkommen. Der Vorteil ist, dass viel Administrations- und Kontrollaufwand entfällt. Daher ist ein solcher Beitrag ehrlicher als bisherige Versorgungssicherheitsbeiträge. Er enthält aber keinerlei Anreize. Die Grünliberalen erwarten konkrete Leistungen für Staatsbeiträge. Solange dies aber zu wenig konsequent vorgenommen wird, kann vorübergehend ein solcher Betriebsbeitrag in Kauf genommen werden (vgl. Nichtqualifikation als

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		green box).
Art. 72 Abs. 1	Ergänzung der Materialien: Begründung der Streichung von gewissen Beitragstypen	Auf S. 76 des Berichts wird das neue Konzept erläutert. Eine Begründung, weshalb welche Art von Beiträgen aufgehoben werden sollen, fehlt mit Ausnahme des Hinweises auf die Agroscope Studie weitgehend. Die Grünliberalen erwarten Ergänzungen hierzu.
Art. 72 Abs. 1 Bst. b	Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge: Kein Zonenbeitrag, dafür Beibehaltung Erschwernisbeiträge und der Steillagenbeiträge	<p>Eine Beurteilung ist schwierig, da wie vorne erwähnt eine plausible Begründung fehlt. Die Bestrebung zur Vereinfachung wird grundsätzlich unterstützt. Sie erscheint aber nicht konsequent umgesetzt und primär darauf bedacht zu sein, möglichst wenig Verschiebungen der Mittel zu erreichen. Dies kann und darf aber kein Ziel sein.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist (vgl. Nichtqualifikation als green box). Zur Abgeltung der aufwendigen Bewirtschaftung im Berggebiet sind – gemäss heutigem Kenntnisstand - die Erschwernisbeiträge für die Bergzonen sowie die Steillagenbeiträge aufgrund der anzunehmendem Nutzen betreffend Biodiversität beizubehalten. Die Aufhebung des Mindesttierbesatzes wird unterstützt.</p>
Art. 73	<p><i>Biodiversitätsbeiträge</i></p> <p>Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge wird im Grundsatz unterstützt. Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprojekte sind jedoch abzuwarten und ohne Zeitdruck in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik, d.h. auf die AP26+ hin, einzubauen.</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept: Die Biodiversitätsförderkonzepte müssen sich an</p>	<p>Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzubeziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.</p> <p>Aus Vollzugssicht ist es jedoch kaum realistisch, die Landwirte bis zum Jahr 2022 für diesen Systemwechsel zu überzeugen und gleichzeitig solche Konzepte zu erstellen. Es ist zudem unrealistisch, dass die Betriebe fachlich in der Lage sind, für die Biodiversitätsförderung zielgerichtete und am richtigen Ort angelegte Biodiversitätsfördermassnahmen zu konzipieren. In der Folge wird die Wirkung massiv abnehmen. Hierfür braucht es zwingend eine starke Beratung, die vom BLW gefördert wird.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>den übergeordneten Konzeptionen orientieren</p> <p>Regionsspezifischen BFF (Typ 16): Dieser Beitragstyp muss weiterhin für alle Betriebe möglich sein</p> <p>Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zu verlagern.</p>	<p>Regionsspezifischen BFF sind wichtige Elemente der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft. Insbesondere wenn es um die – wie der Name zum Ausdruck bringt – regionsspezifische Förderung geht, ist es wichtig, dass möglichst viele Betriebe die typischen Förderelemente unterstützen.</p> <p>Die Umlagerung der Beiträge Vernetzung und Landschaftsqualität in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Dadurch werden die diversen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Die Biodiversitätsförderung bedingt einen ganzheitlichen Ansatz. Es muss weiterhin möglich sein, die Top-Down-Vorgaben der Kantone (z.B. regionale Konzepte zur Ökologischen Infrastruktur, Rahmen für die Beratung und die Vertragserarbeitung) mit den Bottom-Up-Initiativen der Vernetzungsprojekte zu kombinieren.</p>
Art. 73 Abs. 1 Bst. b	<p>„einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente <b>und gestützt auf die Konzepte des Bundes und des Kantons</b> abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.“</p>	<p>Übergeordnete Vorgaben (Ökologische Infrastruktur, Art. 18 NHG etc.) müssen unbedingt berücksichtigt werden.</p>
Art. 73 Abs. 2	<p>Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Eine effiziente Biodiversitätsförderung berücksichtigt das ökologische Potential. Die Zone kann dabei mitberücksichtigt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Fläche sowie nach Zonen ökologischem Potential abgestuft.	
Art. 73 Abs. 5 (neu)	Innerhalb des Gewässerraumes sind nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt (Ausschluss aller übrigen Kulturen von DZ-Beiträgen)	Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzeskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.
Art. 74	Standortangepasste Landwirtschaft	Standortanpassung ist Verfassungsauftrag. Umlagerung Vernetzung und LQP werden abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Art. 73). Zuerst sind Pilotprojekte erfolgreich umzusetzen. Es konnte nicht aufgezeigt werden, dass diese Änderung zu einer Verbesserung der heutigen Situation führen könnte.
Art. 75	Tiergesundheit  Antrag auf Ergänzung der Materialien	Die Grünliberalen unterstützen diese Beiträge sofern, als sie eine geeignete Massnahme zur Verbesserung der Tiergesundheit darstellen. Es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass der Weg über Direktzahlungen das richtige Instrument darstellt und nicht einer versteckten Subvention der Tierhaltung gleichkommt bzw. nach dem Giesskannenprinzip erfolgt.
Art. 75	Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden	Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellen die Emissionen bei der Stallhaltung und im Laufhof eine bedeutsame Menge dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorzusetzen.
Art. 76a Abs. 1 Bst. a	Keine Integration der Vernetzungsbeiträge in die standortangepasste Landwirtschaft	Diese sollen Teil der Biodiversitätsbeiträge bleiben. Es wird befürchtet, dass bei einer Umlagerung, die Beiträge nicht mehr in genügendem Mass für Biodiversitätsanliegen eingesetzt werden. Vgl. Ausführungen vorne.
Art. 76a Abs. 2	Regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS):  Streichen (allenfalls nach erfolg-	Noch ist aus Sicht der Grünliberalen völlig offen, ob sich RLS bewähren. Gemäss Bericht sollen primär umweltpolitische Massnahmen umgesetzt werden. Dieselben Ziele könnte man vermutlich auch deutlich einfacher erreichen (Verbote etc.), als umfangreiche Planungsberichte in Auftrag zu geben, zu prüfen und dann vermutungsweise mehrheitlich die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Auch bleibt unklar, wie lange die Geltungsdauer einer solchen

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	reicher Erprobung spätere Einführung)	<p>Strategie ist, wer Träger ist und wer belangt werden kann, wenn etwas nicht umgesetzt wird oder sich einzelne Landwirte oder Verpächter innerhalb des Perimeters weigern mitzumachen. Ist eine solche Strategie behörden- und oder eigentümergebunden? Ebenfalls völlig unklar ist, wie die Strategie "standortangepasst" umgesetzt werden soll, wenn heute zu hohe Tierdichten bestehen. Zudem ist der Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten noch zu entwickeln: Ist die RSL im Richtplan zwingend zu erwähnen? Auch deren wichtigste Inhalte wie planerisch festgelegte Vernetzungskorridore? Was ist, wenn die Zielerreichung nicht gewährleistet wird (Kollektivhaftung der beteiligten Betriebe und Kürzungen über alle hinweg?).</p> <p>Übersektorielle Betrachtungsweisen gemäss Fussnote S. 84 werden jedoch begrüsst. Die Geldverteilung wird dann aber nicht übersektoriell erfolgen, sondern traditionell an Landwirtschaftsbetriebe. Wenn schon in solchen regionalen Strategien operiert wird, sollten auch Naturschutzvereine, Gemeinden, Korporationen o.ä., welche Ziele der RLS erfüllen und umsetzen, von den Geldern profitieren können. Weiter wird beantragt, dass – aufgrund der primär umweltrelevanten Aspekte – nicht das BLW, sondern das BAFU die RLS bewilligt. Zudem ist eine Abstimmung mit der Raumplanung zwingend.</p>
Art. 78 Abs. 2	„ <sup>2</sup> Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete <del>oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte</del> finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.“	Nur noch kurzzeitige Massnahmen für ganz spezielle Situationen, mit guter Betrachtung der Entschuldungsthematik, sollen gewährt werden. Alles andere ist nicht nachhaltig. Schlecht rentierende Betriebe zu erhalten behindert in der Regel die Vergrösserung von wirtschaftlich gut aufgestellten Betrieben in der Gegend.
Art. 78 Abs. 3 (neu)	„ <sup>3</sup> Beiträge werden nur gewährt, sofern Alternativen wie parzellenweise Verpachtung oder Aufnahme bzw. Ausbau einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit“	Häufig wird der Betriebsausstieg oder eine Extensivierung nicht vertieft genug geprüft.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	geprüft worden sind und nachweislich keine nachhaltigere Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann.	
Art. 79 Abs. 2	„ <sup>2</sup> Die Darlehen werden durch Verfügung für längstens <del>20</del> <b>10</b> Jahre gewährt.“	Diese Darlehen dürfen nicht zu lange gewährt werden und sind folglich auf maximal 10 Jahre zu gewähren. Betriebshilfegelder sollen höchstens als Überbrückungslösung verstanden werden, bis eine Besserung der Verhältnisse erreicht wird oder eine andere Lösung gefunden ist. Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, langfristige Sozialkosten zu tragen.
Art. 80	<p>„<sup>1</sup> Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Der Betrieb <b>bietet eine angemessene Entschädigung der geleisteten Arbeit, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb</b>, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft.</p> <p>b. Der Betrieb wird rationell, <b>nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich</b> bewirtschaftet.</p> <p>c. Die Verschuldung ist nach der Gewährung des Darlehens tragbar.“</p>	<p>a. Es darf nicht sein, dass mit Einkommen von ausserhalb des Betriebes der Betrieb erhalten werden muss bzw. kann. Bei fehlender Rentabilität bzw. angemessener Abgeltung der geleisteten Arbeit ist die Betriebsaufgabe als logische Folge hinzunehmen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden vom Betriebserlös angemessen entschädigt werden können. Dies ist mit den aktuell bereits bekannten Finanzinstrumenten prüfbar (z.B. BETVOR, Vollkostenrechnungen usw.).</p> <p>b. Erfüllt die Bewirtschaftung nicht die minimalsten ökologischen Vorgaben und nicht die Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so ist von einer Unterstützung abzu- sehen.</p> <p>c. In der Verordnung ist folgende Vorgabe zu machen: Die Entwicklung der Verschuldung ist zu überwachen und im Rhythmus von 3 Jahren hat eine vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse zu erfolgen. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen bzw. alternative Lösungen zu suchen. Dabei soll der Ausstieg aus der Landwirtschaft als Alternative ebenfalls in Betracht zogen werden können.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 83	Anpassung in Verordnung	<p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 87		Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 87a	<p>Zu definieren in Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erbrechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt.</li> <li>- ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern</li> <li>- alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen zu Art. 105). Bei Nichteinhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind</li> </ul>	Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Sanktionen vorzunehmen (schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites)	
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Bemerkung zur Finanzierung von Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewer- ben im Hügel und Berggebiet bzw. dort, wo aus Biodiversitäts- überlegungen nötig	<p>Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung erhalten, ist die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungsgrenze notwendig wird. Durch die Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Mitfinanzierung soll jedoch kein Anreiz für unnötiges Bauen darstellen. Es sind daher hohe raumplanerische Hürden zum Erhalt einer Baubewilligung vorzusehen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. h		<p>Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und -maschinen, die sich positiv auf die Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und können sich nur langsam am Markt durchzusetzen</p> <p>Förderung der Tiergesundheit: Die Nutztierhaltung stellt eine wesentliche Quelle von Antibiotikaresistenzen dar. Werden in einem Betrieb Tiere mit einem Antibiotikum behandelt, besteht das Risiko, dass mit der Jauche (multi-)resistente Keime auf das Feld gebracht werden und von dort in Oberflächengewässer gelangen können. Zudem können gegen Antibiotika resistente Keime via Tiere und Fleisch in den Menschen gelangen. Zu einer ökologischen Landwirtschaft gehören geeignete Massnahmen gegen die Bildung und/oder Verbreitung von Antibiotikaresistenzen. Zudem ist die Tiergesundheit auch stark tierschutzrelevant.</p>
Art. 87 Abs. 3 (neu)	<p>„<sup>3</sup> Keine Beiträge erhalten Betriebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine regional geschlossenen Nährstoffkreisläufe nachweisen</p>	Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern und dürfen keinesfalls von staatlicher Finanzhilfe profitieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können.“	
Art. 89	Es sind Bestimmungen und Instrumente gemäss Begründung vorzusehen (ev. in Verordnung)	<p>Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. a	Zu definieren in der Verordnung	Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und erneut alle drei Jahre anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	b. Der Betrieb wird rationell <b>nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet</b>	Vgl. Begründung zu Art. 80.
Art. 89 Abs. 1 Bst. f	Zu definieren in Verordnung	Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgenössischem Fachausweis oder einer mindestens vergleichbaren Ausbildung abgeschlossen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hat. Erst damit hat sich die betreffende Person das betriebswirtschaftliche Fachwissen angeeignet, welches sie dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.
Art. 90	„Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, <b>kantonalen und kommunalen</b> Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.“	Alle relevanten Inventare sind zu berücksichtigen.
Art. 93 und 96		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 105 Abs.3	„ <sup>3</sup> Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. <b>Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich.</b> “	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 106 und 107		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 141	Kontrollmechanismen vorsehen	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Die Umsetzung der Kontrolle, z.B. ob die Tiergesundheit genügend berücksichtigt wird, soll nicht durch die Zuchtorganisationen, son-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>dern durch den Tierschutz erfolgen. Verstösse haben zwingend zu Kürzungen von Direktzahlungen zu führen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Viehschauen ist zu unterbinden.</p>
<b>Gewässerschutzgesetz</b>		
Art. 14 Abs. 2	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann. Im Weiteren dürften Emissionen (Geruch, NH3) beim Ausbringen eines flüssigen Hühnermist-Gemisches massiv ansteigen. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist dieser Antrag in einem dicht besiedelten Kanton mit erheblicher Grundwassernutzung zurückzuweisen.</p>
Art. 14 Abs. 4	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie), würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p>
	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der	<p>Über das Tool HODUFLU können zu hohe Nährstofffrachten weggeführt werden. Eine Reduktion der DGVE um 0.5 bringt somit wenig und erhöht allenfalls geringfügig die Kosten für den Abtransport. Ein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft ist dieser Vorschlag jedoch nicht, da überhöhte Tierbestände ohne wesentliche Mehrkosten auch künftig gehalten werden könnten. Eine weitergehende Reduktion auf zwei DGVE pro ha Nutzfläche</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen.	ist daher angezeigt. Damit wird jedoch erst die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche begrenzt. Zudem soll eine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere pro Betrieb und ha eingeführt werden. Damit soll die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden; Mastbetriebe mit wenig Land und Abnahmeverträgen für die Gülle sollen eingeschränkt werden.
	Vollzugs- Defizite bei HODUFLU und vorhandene Lücken sind im Rahmen der AP22+ zu beheben.	Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz).  Bereits in ihrer Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 haben die Grünliberalen Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus – noch verstärkt durch den Wegfall des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) – dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen der AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.
	Art. 24 GSchV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.
<b>Bäuerliches Bodenrecht (BGBB)</b>		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	-	Die Streichung des Begriffs Familienbetrieb (und des «gesunden Bauernstandes») wird begrüsst.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Es ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen und Abs. 1 ergänzt wird:	Die Anpassung wird inhaltlich begrüsst. Die Umsetzung im Gesetzestext könnte aber auf andere Weise erfolgen: Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke <b>oder Grundstücksteile:</b></p> <p>a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegen; und</p> <p>b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: gestrichen</p>	<p>würde sich daraus Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr wirkt.</li> <li>- die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen dem Gesetz aber weiterhin. Im geltenden Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst.</li> </ul> <p>Es wäre hilfreich, wenn in den Materialien Hinweise enthalten wären, welche die Auswirkungen auf die Steuern enthielten. Häufig werden gemischt-rechtliche Grundstücke noch lange landwirtschaftlich besteuert, auch wenn sie die Gewerbeeigenschaft verloren haben.</p> <p>Weiter ist fraglich, ob Grundstücke von landwirtschaftlichen (oder ehemals landwirtschaftlichen) Betrieben unterhalb der Gewerbebegrenze, welche über ein Betriebszentrum in der Bauzone und über eine Gesamtbelastungsgrenze verfügen, keine Erhöhung mehr beantragen können, sondern zwingend eine Löschung der Belastungsgrenze bzw. eine Reduktion auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken verfügt werden muss.</p>
Art. 9 Abs. 3 (Anforderungen an Selbstbewirtschaftler)	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	Eine Konkretisierung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann für den Vollzug hilfreich sein. Das BGG hatte jedoch nie den Zweck, ein ausschliessliches «Standesrecht» zu sein. Es scheint kaum zielführend, den Erwerb durch Hobbybewirtschaftler als Fehlanreiz zu deklarieren (wie im erläuternden Bericht). Es ist daher nötig, die Überlegungen des Bundesrats genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.
Art. 9a (Bäuerliche juristische Person)	Ergänzung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGG bewilligen zu lassen.</li> <li>g) Änderungen der Statuten, die BGG relevant</li> </ul>	Einige Kantone setzen die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, um die BGG-Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Mit dem Erfordernis einer Revision ist der entsprechende Sicherungsmechanismen eingebaut. <p><i>(Buchstabe f. ist vermutlich aufgrund des neuen Art. 61 Abs. 3 nicht mehr nötig.)</i></p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte 1 – 4 zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten</p> <p>i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB Einsicht in den BGGB relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen.</p>	
Art. 18 (Erhöhung des Anrechnungswerts; besondere Umstände)		<p>Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich war. Wurde übersteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, muss im Gegenzug auch bei solchen Fällen den Mehrabschreiber übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht übersteuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebensfähigen Betriebsstruktur soll im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, sich die eigenen Fehlinvestitionen entschädigen zu lassen.</p> <p>Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem vorlie-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>genden Vorschlag ermöglicht werden. Damit sollen die Bäuerinnen finanziell im Scheidungsfall gestärkt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen also nur bei eherechtlichen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b		<p>Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Für eine Beurteilung fehlen entsprechende Zahlen (auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder).</p>
Art. 45a	<p>Streichen</p> <p>Eventualiter:</p> <p>...mindestens 25 33 Prozent ...</p>	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht erscheint ziemlich gesucht und widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betriebe (häufig: Gemüse) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade bei grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung». Das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, welcher allenfalls be willigungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschaftler gehalten wird.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	<p>„f. ...ein Baurecht <del>an Bauten</del> und Pflanzen...Bei einem Baurecht an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über eines verfügt und die Pacht-dauer mindestens der Baurechtsdauer entspricht.“</p>	<p>Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.</p> <p>Vorbemerkung: Im Grundsatz wird es als sinnvoller erachtet, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht scheint es um Bauten zu gehen, welche durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde es allenfalls auch einem Hobbybewirtschaftler mittels Baurecht ermöglichen zu bauen. Das birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>Oder</i></p> <p>Ergänzung mit:  „(...) errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“</p>	<p>zwingenden Rückbauevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig mit den Zielen der Raumplanung abgestimmt.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss Art. 4a Abs. 3 VBB angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	<p>Streichen</p> <p>Prüfungsantrag: Es ist zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären. Wenn ja: Einbau von Sicherungsmechanismen vorsehen</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a) – sowohl betreffend Erwerb wie auch betreffend Realteilung.</p> <p>Die Grünliberalen verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83.5 % einer Realteilung von 33 % zuzustimmen, damit noch 50 % verbleiben. Unterhalb 83.5 %-Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird um Erläuterungen in der Botschaft gebeten.</p>
Art. 61 Abs. 4	<p>Streichen</p>	<p>Eine Befristung wird als nicht nötig erachtet. Sie widerspricht der administrativen Erleichterung. Der Grundbuchverwalter soll wie bisher in Zweifelsfällen bei der Vollzugsbehörde nachfragen. Der Kanton Zürich verfügt über eine entsprechende Praxis seit über 20 Jahren.</p>
Art. 62 Bst. b		<p>Vgl. Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p>
Art. 62 Abs. h	<p>Ergänzen mit Naturschutz (anstelle von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e)</p>	<p>Es ist nicht einsichtig, weshalb Naturschutz von geringerem staatlichen Interesse sein soll als Hochwasserschutz und Revitalisierung. Die Anliegen des Naturschutzes sollen gleichwertig behandelt werden.</p>
Art. 62 Bst. j	<p>Streichen</p>	<p>Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», welche äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Tauschgeschäfte sind betreffend Bewertung häufig komplex (insbesondere</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>wenn Gebäude betroffen sind). Anreize, solche möglichst ohne Aufpreis durchzuführen, werden als nicht sinnvoll erachtet. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen nötig ist (aus Subventionierungen o.ä.), ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand für das Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen auch für die Verwaltung) um zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.</p>
Art. 62 Bst. k	Streichen	Für diese Anpassung gilt dasselbe. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand nicht sinnvoll.
Art. 62 Bst. l	Streichen	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Das Grundbuchamt als Kontrollinstanz fehlt. Die Handelsregisterämter verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse des BGGB. Es wird daher befürchtet, dass mit der bewilligungsfreien Übertragung missbräuchlich umgegangen wird.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Prüfung: Ergänzung mit «..(...) zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz...»	Die Angleichung des OBB in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es ist daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e	Streichen, dafür Aufnahme in Art. 62	Siehe Begründung zu Art. 62 Bst. h
Art. 65a		Einverstanden, vgl. Bemerkungen zu Art. 9a.
Art. 65 Abs. 2 bzw.		Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
weitere		<p>der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber. Nach unserer Interpretation ergeben sich damit bei der öffentlichen Hand als Erwerberin drei verschiedene Tatbestände:</p> <p>a) Für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigen weder der Erwerb noch nach neuem Konzept eine Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung (Anmerkung: In der Praxis sind aber fast immer Anmerkungen [Belastungsgrenze, kantonale Teilungsbeschränkungen etc.] zu bereinigen).</p> <p>b) Für nach Raumplanungsrecht vorgesehene öffentliche Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen.</p> <p>c) Für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb wie auch beim Erwerb von Realersatzland infolge von Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Diese Dreiteilung ist nicht schlüssig. Daher wird bei Art. 62 Bst. h beantragt, dem Naturschutz denselben Stellenwert zu geben wie dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung (vgl. Begründung dort).</p>
Art. 65b		Die Ergänzung des Gesetzes in diesem Punkt bringt Rechtssicherheit. Im Kanton Zürich wurde dies schon entsprechend behandelt (mit Ausnahme der Pflicht des Eintrags ins Handelsregister).
Art. 65c		Einverstanden, vgl. Antrag zu Art. 9a.
Art. 72a	Streichen, dafür Ergänzung in Art. 9a	Das Gesetz – und nicht die Bewilligungsbehörde – soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug in die Revisionsprüfung als zwingend.
Art. 76 (und sich daraus ergebende Artikel)	Beibehaltung bisheriges Recht (oder Abschaffung Belastungsgrenze)	Die Begründung überzeugt nicht: Weil gewisse Kantone restriktiv sind, soll die Bewilligungspflicht entfallen? Probleme verursachen nicht die innovativen Betriebe, die betriebswirtschaftlich handeln und sich Gedanken über Investitionsrisiken, Wirtschaftlichkeit der Investition etc. machen. Denn für solche Betriebe stellt die Tragbarkeit nie ein Ablehnungsgrund dar (bei untragbaren Investitionen stellen solche Betriebe kein Gesuch).

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Da der Ertragswert als Instrument nicht in Frage gestellt wird, wäre es konsequenter, die Belastungsgrenze abzuschaffen. (Die Bank könnte sich dann immer noch auf den Ertragswert [vgl. Art. 87] als Richtgrösse abstellen, sofern sie das als hilfreich erachtet.). Regelmässige Schätzungen des Ertragswerts auch in Kantonen ohne Schätzungsamt wären daher ein sinnvollerer Instrument – auch bezüglich Steuergerechtigkeit. Weiter erscheint es kaum als realistisch, dass Gläubiger neu prüfen, ob die Schätzung, welcher die bestehende Belastungsgrenze des Hofes zu Grunde liegt, aktuell ist. Wenn nein, müsste ja vor dem Prüfen der Überschreitung durch den Gläubiger diese zuerst neu berechnet werden (i.d.R. ist die Belastungsgrenze dann höher als die bisherige und die Überschreitung um diesen Betrag geringer).</p> <p>Es wird daher beantragt, die bisherige Bestimmung zu belassen. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin bewilligt werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Bei Überschreitung soll alle drei Jahre geprüft werden, ob die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet wurden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen wirtschaftlichen Anforderungen orientieren wie bei den staatlichen Investitionshilfen (vgl. Art. 105).</p>
Wechsel der Zuständigkeit für das BGGB vom EJPD auf das WBF		Der Wechsel hat insofern den Vorteil, dass die Informationen am gleichen Ort zusammenfliessen. Auf der andern Seite war die Aussensicht des EJPD oft wertvoll. Sie enthielt jeweils auch die Aspekte der grundbuchlichen Kontrollmöglichkeiten. Diese sollen weiterhin gewährleistet bleiben.
Landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 37	Antrag auf Prüfung: Weitergehende Reform durch Harmonisierung der Zinssätze	Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Damit der Verpächter eine genügende Rentabilität erwirtschaften und den baulichen Unterhalt des Pachtgegenstands finanzieren kann, ist der Pachtzins für die Wohnungen anzupassen. Es soll wie vorgeschlagen bei der Pacht der ortsübliche Mietzins der Wohnung berücksichtigt werden. Damit würde die Gewerbeverpachtung für den Eigentümer wieder attraktiver, wovon Quereinsteiger vermehrt profitieren würden. Betriebe mit guter und überlebensfähiger Infrastruktur würden dadurch eher

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>als Ganzes weiter betrieben, was den Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturbauten in der Landwirtschaftszone eher hemmen würde.</p> <p>Fraglich ist, ob nicht auch der Wald noch erwähnt werden soll, da er sehr häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs ist.</p> <p>Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h. das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.</p>
Art. 38 Abs. 2 und 3	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	<p>Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, um mehr Gewerbe zu verpachten, ist eine Fehleinschätzung. Dem BLW ist bekannt (vgl. Ausführungen zu Art. 43 auf S. 131), dass ein Grossteil der heute bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch ist. Man macht ein unattraktives Angebot nicht attraktiver, indem man ein attraktiveres Angebot verschlechtert, und dies ohne Kontrollmechanismen.</p> <p>Die Zuschläge können aber durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des Pachtzinsniveaus führen, d.h. die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird.</p> <p>Wenn man die Gewerbepacht attraktiver machen will, dann wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.</p>
Art. 43		<p>Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, welche Rechte Pächter bei möglicherweise missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog zum Mietrecht). Hierzu erwarten wir Ergänzungen in der Botschaft ans Parlament.</p> <p>Vgl. Antrag zu Art. 53.</p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 53	Bst. b streichen	Scheint im Vorentwurf vergessen gegangen zu sein, ergibt sich aber als logische Folge aus der Streichung von Art. 43.
<b>Weiteres:</b>		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umgesetzt werden müssen.	
	Ergänzung der Botschaft um ein Kapitel zur Vollzugsstärkung (Erarbeitung von Vollzugshilfen)	Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von von Nährstoffflüssen. So sind z.B. die Kontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhalteverordnung aufzuführen.
	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln: Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Dadurch sollen auch kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände und weitere Interessierte Einblicke erhalten.
Art. 165c, 165d und 165e LwG	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	So könnten z.B. Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems kann damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage für einen datenschutzkonformen Austausch nicht genügt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um nicht in jedem Kanton ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2):  Art. 1j Abs. 1 Bst. e	streichen	<p>Wenn bei der Vergabe von Investitionskrediten oder Subventionen gemäss Planung (mittels Arbeitsvoranschlag) auch eine Mitarbeit der Ehefrau bzw. der Angehörigen des Betriebsleiters auf dem Betrieb eingerechnet wurde, so sind diese Angehörigen angemessen zu entlohnen. Gleichzeitig ist diesen familieneigenen Mitarbeitern der gleiche Versicherungsschutz zukommen zu lassen, wie er jedem „fremden“ Arbeitnehmenden im Normalfall gewährt werden muss.</p> <p>Damit dies gewährleistet werden kann, muss Art. 1j Abs. 1 Bst. e BVV 2 aufgehoben werden. Dieser verhindert bisher, dass der Landwirt seine Frau und seine Angehörigen nach BVG versichern muss. Das ist nicht mehr zeitgemäss und sollte zu Gunsten des besseren Versicherungsschutzes dieses Personenkreises geändert werden. Da Bäuerinnen häufig eine grosse Arbeitsleistung erbringen und dafür teilweise auch einen AHV-pflichtigen Lohn abrechnen, ist es angebracht, dass dieser Lohn auch gemäss den BVG-Bestimmungen versichert ist. Dadurch würden die Betroffenen genügend gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter abgesichert.</p>